

## Preisblatt 1

### Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit Leistungsmessung

vorläufige Preise gültig ab 01.01.2025

Art der Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Vollbenutzungsstunden		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 Vollbenutzungsstunden	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	24,12	8,32	208,85	0,93
Umspannung NS	24,80	8,62	216,03	0,97
Niederspannung	24,88	8,64	194,59	1,85

Alle Leistungspreise beziehen sich auf den Zeitraum von einem Jahr. Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste.

#### Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformationsverluste um 1,5 %.

Entgelte für die Netznutzung zzgl. der gesetzlichen Umlagen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und gemäß § 10 bis 12 EnFG sowie der Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

## Preisblatt 2

### Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit Wirkarbeitszählung

vorläufige Preise gültig ab 01.01.2025

Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung	netto	brutto <sup>2</sup>
Grundpreis €/a	87,00	103,53
Arbeitspreis ct/kWh	9,96	11,85

Entnahme durch Elektro-Speicherheizung / Wärmepumpe	netto	brutto <sup>2</sup>
Grundpreis €/a	87,00	103,53
Arbeitspreis ct/kWh	3,98	4,74

Entnahme durch Elektromobilität	netto	brutto <sup>2</sup>
Grundpreis €/a	87,00	103,53
Arbeitspreis ct/kWh	7,67	9,13

Anwendungsgrenzen Lastprofilverfahren: Verbrauch  $\leq$  100.000 kWh/a und Entnahme aus dem Niederspannungsnetz

### Abrechnung von Mehr-/ Minderungen

Die Monatsmarktpreise für die Mehr-/Minderungenabrechnung entnehmen Sie bitte der Internetseite des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) unter [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Minderungen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung)

---

Entgelte für die Netznutzung zzgl. der gesetzlichen Umlagen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und gemäß § 10 bis 12 EnFG sowie der Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

<sup>2</sup> Entgelte inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 2a

### Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

vorläufige Preise gültig ab 01.01.2025

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

#### Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung):

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

	Gutschrift	
	€/a netto	€/a brutto <sup>2</sup>
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	141,93	168,90

#### Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis):

	Arbeitspreis	
	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto <sup>2</sup>
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,98	4,74

**Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):**

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
2025	Nein	Ja	Ja	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis		Uhrzeiten
	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto <sup>2</sup>	
Standardtarif	9,96	11,85	06:00 – 17:00 20:00 – 00:00
Hochtarif	15,94	18,97	17:00 – 20:00
Niedrigtarif	3,98	4,74	00:00 – 06:00

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG.

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

---

<sup>2</sup> Entgelte inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 3

### Preise für die Messung von Leistung und Energie

vorläufige Preise gültig ab 01.01.2025

#### Kunden mit Leistungsmessung:

Die Preise beinhalten die Aufwendungen für die technisch notwendigen Messeinrichtungen.

Messstellenbetrieb	€/Jahr netto	€/Jahr brutto <sup>2</sup>
Mittelspannung	349,48	415,88
Umspannung MS/NS	294,74	350,74
Niederspannung	294,74	350,74
Wandler Mittelspannung	95,38	113,50
Wandler Niederspannung	23,50	27,97
TK-Einrichtung für Fernauslesung	73,89	87,93

#### Kunden ohne Leistungsmessung:

Messstellenbetrieb	€/Jahr netto	€/Jahr brutto <sup>2</sup>
Eintarifzähler	8,58	10,21
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	9,62	11,45
EDL21 nach § 21b (3a) und (3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	16,81	20,00
Wandler Niederspannung	23,50	27,97
Kundendienstrelais	55,00	65,45

<sup>2</sup> Entgelte inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 4

### Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) - KWKG-Umlage -

vorläufige Preise gültig ab 01.01.2025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bilden die §§ 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber:  
<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>

Kategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto) <sup>2</sup>
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	n.v.	n.v.

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

---

<sup>2</sup> Entgelte inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 5

### Preise für Baukostenzuschuss

vorläufige Preise gültig ab 01.01.2025

Baukostenzuschuss (BKZ)	€ / kW netto	€ / kW brutto <sup>2</sup>
<b>Mittelspannungsnetz</b>		
Umspannung zur Mittelspannung	67,00	<b>79,73</b>
Mittelspannungsnetz	71,00	<b>84,00</b>
<b>Niederspannungsnetz</b>		
Umspannung zur Niederspannung	49,00	<b>58,31</b>
Niederspannungsnetz	49,00	<b>58,31</b>

<sup>2</sup> Entgelte inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 6

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Netznutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat (atypische Netznutzung). Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß dem Leitfaden der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV ist nachfolgend in der **Tabelle 1** dargestellt. Die Hochlastzeitfenster des darauffolgenden Jahres werden bis 31. Oktober auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Ein individuelles Netzentgelt ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr zehn Gigawattstunden überstiegen hat (Bandkunden). Die Reduzierung erfolgt gestaffelt nach Benutzungsstunden (> 7.000 h, > 7.500 h und > 8.000 h).

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der oben genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen formlosen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen:

**NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG**  
**Bereich KKR**  
**Weipertstr. 39**  
**74076 Heilbronn**

Dem Antrag ist im Falle der atypischen Netznutzung eine ausführliche Begründung beizufügen, wie der Letztverbraucher sicherstellt, vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Spannungsebenen abzuweichen. Außerdem ist für die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes die Genehmigung der Regulierungsbehörde erforderlich.



**Tabelle 1:**  
**Hochlastzeitfenster für 2025 auf Basis der Lastgangdaten September 2023 bis August 2024**

Entnahmestelle	Winter Jan. - Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.	Winter Dez.
Mittelspannung	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Umspannung NS	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Niederspannung	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlast.

## Preisblatt 7

### Preise für die individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

vorläufige Preise gültig ab 01.01.2025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-19-StromNEV-Umlage>

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden)	Entgelt netto	Entgelt brutto <sup>2</sup>
<b>Letztverbrauchergruppe A'</b> Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a  Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
<b>Letztverbrauchergruppe B'</b> Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C  Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbraucher Kategorie B')	n.v.	n.v.
<b>Letztverbrauchergruppe C'</b> Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe  Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie C')	n.v.	n.v.

<sup>2</sup> Entgelte inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 8

### Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

vorläufige Preise gültig ab 01.01.2025

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Preise in €	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG	netto	brutto <sup>2</sup>
<b>innerhalb der regulären Arbeitszeit<sup>1</sup></b>		
Unterbrechung der Anschlussnutzung	74,00	88,06
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	74,00	88,06
Erfolglose Unterbrechung der Anschlussnutzung	74,00	88,06
Storno Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	20,00	23,80
Storno Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	20,00	23,80
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit <sup>1</sup>	355,00	422,45
Sonstige Aufträge (z.B. Sperrung an der Freileitung)	nach Aufwand	

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand.

<sup>1</sup> Entsprechend den ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG, veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Netzanschluss.

<sup>2</sup> Entgelte inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 9 Konzessionsabgabe

vorläufige Preise gültig ab 01.01.2025

Konzessionsabgabe	Preis netto	Preis brutto <sup>3</sup>
bei der Entnahme von Tarifikunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (Leingarten, Untergruppenbach, Flein, Talheim)	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
bei der Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73
bei der Entnahme von Sondervertragskunden <sup>1 2</sup>	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

<sup>1</sup> Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

<sup>2</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

<sup>3</sup> Entgelte inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die NHL gewährt Preisnachlässe gemäß §3 KAV.

## Preisblatt 10

### Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) - Offshore-Netzumlage -

vorläufige Preise gültig ab 01.01.2025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bilden die §§ 10 bis 12 EnFG.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber:

<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>

Kategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto <sup>2</sup>
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	n.v.	n.v.

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

---

<sup>2</sup> Entgelte inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.